Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
des Katasteramtes: Stendal
Gemeinde: Seehausen
Gemarkung: Seehausen
Flur: 3
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr): 06/94

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt: Stendal
am: 15.6.94
Aktenzeichen: L II 04/93

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Entsprechend § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO werden folgende gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen.

2. Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Nutzungen, die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
3. Vergnügungsstätten.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB werden im gesamten Gewerbegebiet folgende Einschränkungen festgesetzt:
1. Betriebe die verfahrensbedingt geruchsintensive Stoffe ableiten werden nicht zugelassen.
2. Betriebsarten der Abstandsklasse VI-VII sind allgemein zulässig. Betriebsarten der Abstandsklasse V sind nur ausnahmsweise zulässig. (Abstandsklassen gemäß Rd.Erl. des MU vom 26.08.93 Abstandserlaß)

3. Eingeschränktes Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zulässigen Nutzungen nur insoweit zulässig, als daß sie im angrenzenden Wohngebiet nicht wesentlich stören, entsprechend § 6 Abs. 1 BauNVO.
Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Sondergebiet – Schule –
(§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet soll als Schulgebiet genutzt werden. Dieses Gebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Schulgebäuden sowie Gebäuden und Anlagen die zum Schulbetrieb notwendig sind.

Übersichtsplan
Maßstab ca. 1 : 12.000
Grenze Plangebiet

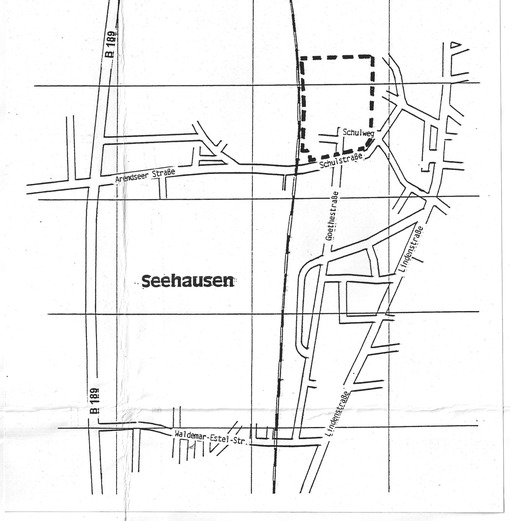

Planzeichenfestsetzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1)
GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO, siehe textliche Festsetzungen Nr. 2)
GEe	Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 8 BauNVO, siehe textliche Festsetzungen Nr. 3)
SO Schule	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO, siehe textliche Festsetzungen Nr. 4)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 19

"Westlich der Straße"

Gemeinde Seehausen
Landkreis Stendal

Maßstab 1 : 1.000

ALTMARK-PROJEKTENTWICKLUNG GMBH
Stendaler Chaussee 9 – 39638 Gardelegen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch amtliche Bekanntmachung am 25.02.1993 erfolgt.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ——— beteiligt worden.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

5. Der Stadtrat ——— hat am 24.08.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.09. bis 12.10.1995 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Seehausen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.09.1995 bis 12.10.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

7. Der Stadtrat ——— hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

8. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (~~Stand vom~~).
   Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
   Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Stendal, 19.4.96 Dienstsiegel
   Ort, Datum

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.02.1996 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29.02.96 gebilligt.

   Seehausen, den 29.04.1996 Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

    Seehausen, den Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

    Seehausen, den Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Seehausen, den Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Aushang, in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am in Kraft getreten.

    Seehausen, den Bürgermeister

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
mit ~~ohne Maßgabe~~ Hinweisen
Magdeburg, den 23.07.1996
Im Auftrage